

Nr.: 020/2008

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 26.03.2008
26.03.2008

Fachbereich Finanzen
Frau Jana Beyer
Tel.: 421-321
Aktz.: FC
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 020/2008

Betreff :

Kreditrahmenbeschluss 2008 für den Entwässerungsbetrieb der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. Vom Kreditmarkt werden Kredite bis zu 3.770.000,00 € entsprechend des am 20.12.2007 genehmigten Wirtschaftsplanes 2008 des Entwässerungsbetriebes im Rahmen der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2008 in Teilbeträgen aufgenommen, soweit der Finanzierungsbedarf und die Liquiditätsentwicklung dies erfordern.
2. Der Oberbürgermeister wird unbeschadet des § 44 Abs. 3 Ziffer 10 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf und der Liquiditätslage der Kasse notwendigen Teilbeträge zu folgenden Maximal- bzw. Minimalbedingungen
 - höchstzulässiger effektiver Jahreszins 6,0 %
 - 100 %-ige Auszahlung
 - Annuitätendarlehen/Ratendarlehen
 - Zinsbindung bis 20 Jahre
 - Laufzeit bis 35 Jahre
 nach Einholung von mindestens fünf Angeboten bei dem Kreditinstitut mit dem günstigsten Angebot aufzunehmen.

Der Betriebsausschuss und der Stadtrat sind in der darauf folgenden Sitzung über die Kreditaufnahme zu informieren.

Begründung :

Der Wirtschaftsplan 2008 für den Entwässerungsbetrieb der Lutherstadt Wittenberg beinhaltet Investitionen in Höhe von

3.770.000,00 €

die aus der Kreditaufnahme am Kreditmarkt finanziert werden.

Das o. a. Kreditvolumen ist entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf abzuwickeln. Hierfür ist gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 10 Gemeindeordnung LSA ein Kreditaufnahmebeschluss erforderlich.

Sowohl in der Hauptsatzung als auch in der Betriebssatzung wurde der Oberbürgermeister nicht ermächtigt, die Kreditaufnahme innerhalb der genehmigten Höhe des § 2 der Haushaltssatzung als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Einzelbeschluss für eine Teilkreditaufnahme nicht zeitgleich mit dem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden kann.

Eine Kreditaufnahme ist ein sogenanntes „Tagesgeschäft“. Aufgrund dessen kann sowohl im Betriebsausschuss als auch im Stadtrat im Vorfeld nicht darüber beraten werden.

Anlage: Genehmigung zum Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Lutherstadt Wittenberg für das Wirtschaftsjahr 2008